

**Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend)
der Hochschule Neubrandenburg
vom 28. November 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) der Hochschule Neubrandenburg Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des Studiengangs ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Frühpädagogik. Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig Fragestellungen der kindheitspä-

dagogischen Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu analysieren und zu lösen. Die praxisorientierte Ausrichtung der Veranstaltungen sichert dabei auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung den unmittelbaren Anwendungsbezug der Lehrinhalte im Berufsalltag der Studierenden.

(2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.

(3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, anspruchsvolle Fachaufgaben in frühpädagogischen Handlungsfeldern zu übernehmen, und wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden.

(4) Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium konzipiert. Die Verknüpfung von onlinegestütztem Selbststudium und Präsenzstudium unterstützt dabei ein orts- und zeitunabhängiges Lernen der Studierenden.

(5) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als staatlich anerkannte Kindheitspädagogin beziehungsweise staatlich anerkannter Kindheitspädagoge und qualifiziert für weitergehende Master-Studiengänge.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ bis zum Erreichen des „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Darin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

§ 4 Studienbeginn

Der Studienbeginn im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist jeweils zum Sommersemester unter Voraussetzung, dass § 3 Absatz 4 der Fachprüfungsordnung erfüllt ist, möglich.

§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Den Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Modul errechnet sich aus der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen, der Teilnahme an Studienzirkeln und der Teilnahme an interaktivem E-Learning (Fernstudienelementen) sowie weiteren Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (Workload). Ein ECTS-Punkt entspricht etwa 30 Stunden studentischer Arbeitszeit. Die Aufteilung des Umfangs der ECTS-Punkte auf

die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen 180 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Dazu sind im sechssemestrigen Studium insgesamt 20 Module (18 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und die Bachelor-Arbeit) mit einer Prüfung erfolgreich abzuschließen. Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Um ein ordnungsgemäßes berufsbegleitendes Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studien- und Prüfungsplan empfohlen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1).

(4) Die Präsenzzeiten im berufsbegleitenden Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ sind Lerneinheiten, in denen Studierende mit Lehrenden zeitlich (festgelegte Termine) und örtlich (an der Hochschule) zusammenarbeiten. Der Umfang der Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen in den einzelnen Modulen wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ausgewiesen.

(5) Fernstudienelemente sind Lehr- und Lernmedien, die über das Internet angeboten werden und festgelegte Studienzirkel, wo zu festgelegten Zeiten an selbstgewählten Orten durch Studierende Lerninhalte bearbeiten werden. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden und der Studiengangskoordination erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien der Hochschule (zum Beispiel: Chat, Foren, E-Mail, Lern-Lehrplattform).

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat Studium und Prüfung der Hochschule Neubrandenburg beraten lassen.

(2) Eine studienbegleitende fachliche Beratung und Betreuung wird durch die Studiengangskordinatorin beziehungsweise den Studiengangskordinator des Fachbereichs angeboten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc., erfolgt durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2017 im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (berufsbegleitend) immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 23. November 2016 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. November 2016.

Neubrandenburg, den 28. November 2016

Prof. Dr. Micha Teuscher

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 1. Dezember 2016 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.